

## AUSWIRKUNGEN DER UMSATZSTEUERSENKUNG VON 19 % AUF 16 % ZUM 01.07.2020

Zum 01. Juli 2020 reduziert sich der Umsatzsteuersatz von 19 % auf 16 %. Zur Vorinformation bietet die Bundesarchitektenkammer unter dem Titel „Fragen und Antworten zur temporären Mehrwertsteuersenkung bei Architektenverträgen“ einen Überblick über die verschiedenen rechtlichen und steuerlichen Varianten:

<https://www.bak.de/w/files/bak/02architekten/coronavirus/fragen-zur-temporaeren-mehrwertsteuersenkung-stand-3.7.2020.pdf>

*Hinweis: Falls der Link zum Lesezeitpunkt nicht mehr zur Verfügung steht, schauen Sie bitte auf der Webseite der Bundesarchitektenkammer.*

### VEREINFACHUNGSFÄLLE OHNE ABSENKUNG DER UST.

In folgenden Fällen kann aus Vereinfachungsgründen voraussichtlich eine Abrechnung **weiterhin zum bisherigen USt.-Satz von 19 %** erfolgen. Aufgrund der noch unklaren Rechtslage sind die Hinweise als unverbindlich anzusehen, für die keine Haftung und Gewähr übernommen wird.

#### 1. PROJEKTENDE FRÜHESTENS **2021** (STEUERLICHER LEISTUNGSZEITPUNKT)

Abschlagsrechnungen können auch im Zeitraum **Juli bis Dezember 2020 bereits mit 19 %** gestellt werden, wenn das Projekt erst im Jahr 2021 abgeschlossen sein wird (Abnahme/Schlussrechnungszeitpunkt). Weitere Details finden sich am Ende des Dokuments.

#### 2. RECHNUNGEN IM **JULI 2020**

Für den Monat **Juli 2020** kann die Rechnungsstellung weiterhin **mit 19%** erfolgen, sofern diesbezüglich Einigkeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer besteht. Dies kann der Fall sein, wenn der Auftraggeber Unternehmer und zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Dies gilt gleichermaßen für Abschlagsrechnungen und für Schlussrechnungen.

Kunden, die keinen Vorsteuerabzug geltend machen können (Privatpersonen, Behörden aber auch Ärzte oder ggf. Vermieter) sind dabei rechtlich ausgenommen oder werden auf die Minderung bestehen, weil Ihnen durch die Absenkung der USt. ein echter Vorteil entsteht. Weitere Details finden sich am Ende des Dokuments.

### HOAI-PRO / VVW-CONTROL:

### HINWEIS ZUR ABRECHNUNG INNERHALB UNSERER PROGRAMME

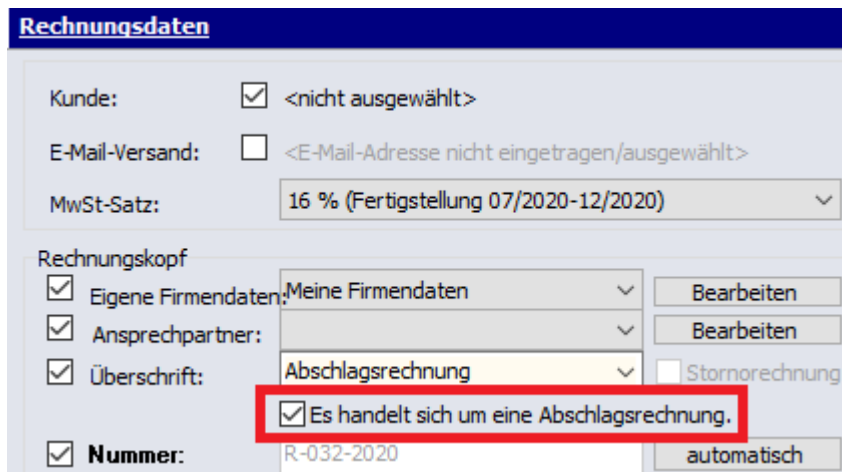
**Bitte prüfen Sie regelmäßig, ob Updates zur Verfügung stehen und spielen Sie diese ein.**

**Grundsätzlich sollten Sie sich zu diesem Thema mit Ihrem Steuerbüro abstimmen.**

Die sich aus der USt.-Änderung ergebenden Auswirkungen auf die Abrechnung können Sie in der Software wie folgt umsetzen.

## ABSCHLAGSRECHNUNG VS. (TEIL-)SCHLUSSRECHNUNG

Bei der Erstellung einer Rechnung wählen Sie jetzt explizit, ob es sich um eine Abschlagsrechnung handelt. Das ergänzende Ankreuzfeld ist erforderlich, da das Überschriftenfeld auch Freitexte zulässt und damit nicht eindeutig ist.



**Rechnungsdaten**

Kunde:  <nicht ausgewählt>

E-Mail-Versand:  <E-Mail-Adresse nicht eingetragen/ausgewählt>

MwSt-Satz: 16 % (Fertigstellung 07/2020-12/2020)

Rechnungskopf

Eigene Firmendaten: Meine Firmendaten

Ansprechpartner:

Überschrift: Abschlagsrechnung  Stornorechnung

Es handelt sich um eine Abschlagsrechnung.

Nummer: R-032-2020

Abschlagsrechnungen führen noch nicht zu einer Nachversteuerung/Minderung vorausgegangener Rechnungen (siehe folgende Varianten). Ist der Haken nicht gesetzt, so werden vorausgegangene Rechnungen (im selben Ansatz) zum aktuellen Steuersatz nachversteuert/gemindert.

## 1 ANSATZ = 1 (TEIL-)SCHLUSSRECHNUNG

Ein Ansatz kann immer nur Leistungen enthalten, die einem finalen Steuersatz unterliegen werden, z.B. weil sie steuerlich als Einheit zu betrachten sind (finale Abnahme, einheitlicher *steuerlicher* Leistungszeitpunkt). Abschlagsrechnungen können zwischenzeitlich auch mit einem anderen Steuersatz erfolgen.

Leistungen, die aufgrund von Teilschlussrechnungen unterschiedlichen MwSt.-Sätzen unterliegen, sind in zwei Ansätze zu splitten. Die Abrechnung von Teilleistungen mit unterschiedlichen (finalen) Steuersätzen in einem Ansatz ist nicht möglich, da etwaige vorherige Rechnungen innerhalb eines Ansatzes nachversteuert/gemindert werden.

Hieraus ergeben sich die folgenden zwei Varianten. Die Entscheidung, welche Variante anzuwenden ist, ist vom konkreten Projekt/Vertrag abhängig. Bitte stimmen Sie dies mit Ihrem Steuerberater ab.

## VARIANTE 1: FORTLAUFENDE ABRECHNUNG OHNE TEILSCHLUSSRECHNUNG

Bei einer fortlaufenden Abrechnung ohne zwischenzeitliche Teilschlussrechnung/verbindliche Zwischenabnahme wählen Sie bei der Rechnungserstellung jeweils den relevanten Steuersatz. Etwaige vorherige Rechnungen im selben Ansatz (z.B. Abschlagsrechnungen) werden dabei in Abzug gebracht und bei der endgültigen (Teil-) Schlussrechnung nachversteuert/gemindert, so dass sich im Ergebnis als USt.-Summe der gewählte Steuersatz auf die *Gesamtleistung* ergibt.

## MÖGLICHKEIT 1 DEN MWST.-SATZ ZU ÄNDERN (ÜBER RECHNUNGSDATEN):

The screenshot shows the 'Rechnungsdaten' window in the HOAI-Pro software. The 'MwSt-Satz' dropdown menu is open, displaying the following options:

- 19 % (Fertigstellung bis 06/2020 oder ab 01/2021)
- 16 % (Fertigstellung 07/2020-12/2020)**
- 19 % (Fertigstellung bis 06/2020 oder ab 01/2021)
- 0 % (Umsatzsteuerbefreit)

Other visible fields include 'Kunde: Musterfirma 1, Max Mustermann', 'E-Mail-Versand: muster@aol.de', 'Rechnungskopf' with checkboxes for 'Eigene Firmendaten', 'Ansprechpartner', 'Überschrift', and 'Nummer', and 'Datum: 25.03.2020'.

## MÖGLICHKEIT 2 DEN MWST.-SATZ ZU ÄNDERN (ÜBER ANSATZEIGENSCHAFTEN):

The screenshot shows the 'Ansatzzeigenschaften' window in the HOAI-Pro software. The 'MwSt-Satz' dropdown menu is open, displaying the following options:

- 19 % (Fertigstellung bis 06/2020 oder ab 01/2021)
- 16 % (Fertigstellung 07/2020-12/2020)
- 19 % (Fertigstellung bis 06/2020 oder ab 01/2021)**
- 0 % (Umsatzsteuerbefreit)

Other visible fields include 'Bezeichnung: Ansatz 1' and 'Eigenschaften des aktuellen Ansatzes'.

Hinweis: Bitte stimmen Sie mit Ihrem Steuerberater den anzuwendenden Steuersatz ab. Im Allgemeinen richtet er sich nach dem Leistungszeitpunkt, welcher nicht zwingend auch das Abrechnungsdatum sein muss.

### BEISPIEL

Das nachfolgende Beispiel zeigt eine **Abschlagsrechnung** über insgesamt 2.000 € zzgl. 16 % USt. am 15.07.2020, in der eine Abschlagsrechnung über 1.000 € zzgl. 19 % USt. vom 15.06.2020 in Abzug gebracht wird. Der Abzug reduziert lediglich den Nettorechnungswert, eine USt.-Verrechnung findet noch nicht statt.

### Abschlagsrechnung

Datum: 15.07.2020  
Nr: R-002-2020

...

Nettohonorar: 2.000,00 €

	Nettobetrag	USt.	Bruttobetrag
Zwischensumme (16 % USt.)	2.000,00 €		
<b>abzüglich gestellte Rechnungen</b>			
Abschlagsrechnung Nr. R-001-2020 vom 30.06.2020	-1.000,00 €		
<b>Summe Rechnungsabzug</b>	<b>-1.000,00 €</b>		
<b>Rechnungsbetrag (16 % USt.)</b>	<b>1.000,00 €</b>	<b>160,00 €</b>	<b>1.160,00 €</b>

Das nachfolgende Beispiel zeigt eine **Schlussrechnung** über insgesamt 2.000 € zzgl. 16 % USt. am 15.07.2020, in der eine Abschlagsrechnung über 1.000 € zzgl. 19 % USt. vom 15.06.2020 in Abzug gebracht wird. Im Ergebnis reduziert sich die USt. um 30 €, so dass insgesamt nur 320 € USt. entstehen.

### Rechnung

Datum: 15.07.2020  
Nr: R-002-2020

...

Nettohonorar: 2.000,00 €

	Nettobetrag	USt.	Bruttobetrag
Zwischensumme (16 % USt.)	2.000,00 €	320,00 €	2.320,00 €
<b>abzüglich gestellte Rechnungen</b>			
Rechnung Nr. R-001-2020 vom 15.06.2020	-1.000,00 €	-190,00 €	-1.190,00 €
<b>Summe Rechnungsabzug</b>	<b>-1.000,00 €</b>	<b>-190,00 €</b>	<b>-1.190,00 €</b>
<b>Rechnungsbetrag (16 % USt.)</b>	<b>1.000,00 €</b>	<b>130,00 €</b>	<b>1.130,00 €</b>

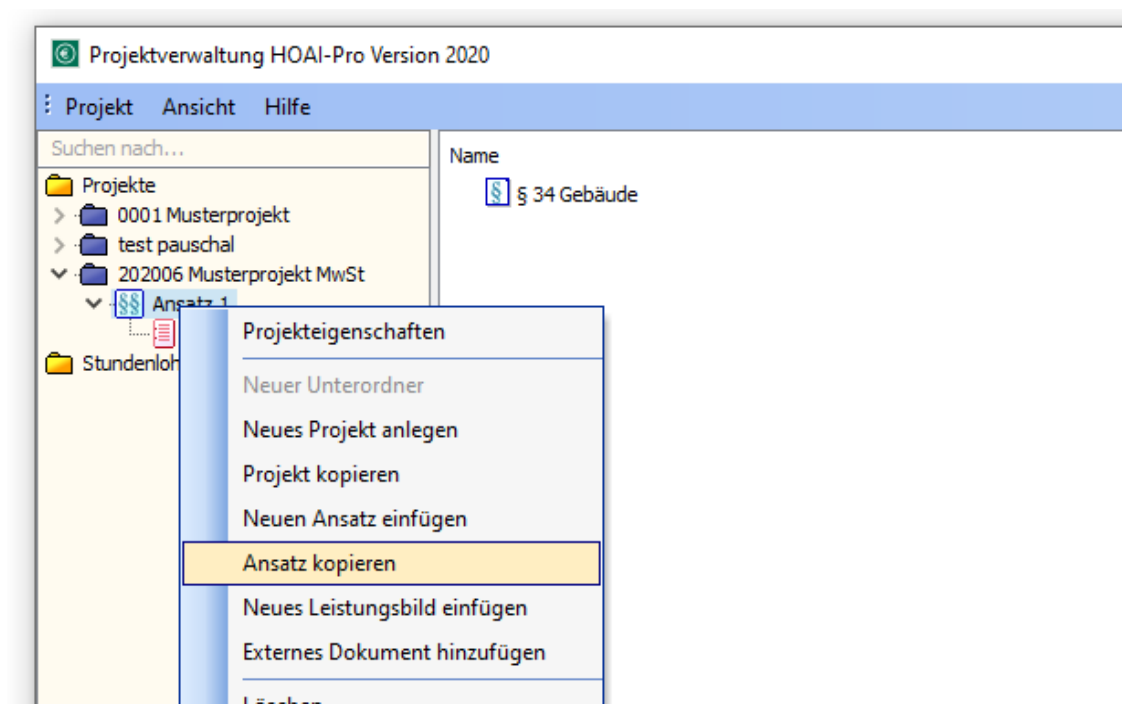
## VARIANTE 2: TEILSCHLUSSRECHNUNGEN / ABGESCHLOSSENE TEILLEISTUNGEN

Für Projekte, die sich in mehrere Teilleistungen aufsplitten lassen, von denen einige vor und einige nach dem 01.07.2020 bzw. 01.01.2021 abgeschlossen werden, können zwei Projektansätze erstellt werden, einer mit 19 % und einer mit 16 % Umsatzsteuersatz. **Die Abrechnung von Teilleistungen mit unterschiedlichen Steuersätzen in einem Ansatz ist nicht möglich**, da etwaige vorherige Rechnungen innerhalb eines Ansatzes nachversteuert/gemindert werden.

Hier im Beispiel wurden die Leistungsphasen 1 bis 4 als Teilleistung vor dem 01.07.2020 abgerechnet und befinden sich im Ansatz 1:

Leistungsphasen für § 34 Gebäude		Anteile: vereinbart (%)		erbracht (%)	anteilig (%)	Betrag: (€)
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundlagenermittlung	2%	2	=>	2	1.159,06
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorplanung	7%	7	=>	7	4.056,71
<input checked="" type="checkbox"/>	Entwurfsplanung	15%	15	=>	15	8.692,95
<input checked="" type="checkbox"/>	Genehmigungsplanung	3%	3	=>	3	1.738,59
<input type="checkbox"/>	Ausführungsplanung	25%	25	=>	0	0,00
<input type="checkbox"/>	Vorbereitung der Vergabe	10%	10	=>	0	0,00
<input type="checkbox"/>	Mitwirkung bei der Vergabe	4%	4	=>	0	0,00
<input type="checkbox"/>	Objektüberwachung - Instandsetzung	32%	32	=>	0	0,00
<input type="checkbox"/>	Objektbetreuung	2%	2	=>	0	0,00
Summe:			27 %		27 %	15.647,31
<u>Zusatzphasen:</u>			0 %		0 %	0,00
			Grundhonorar (27 %):			15.647,31

Für die Abrechnung der Leistungsphasen 5 bis 9 mit einem anderen USt.-Satz kann der Ansatz kopiert werden:



Im neuen Ansatz können dann die im Ansatz 1 abgerechneten Leistungsphasen deaktiviert und die Leistungsphasen, die noch abzurechnen sind, aktiviert werden:

Leistungsphasen für § 34 Gebäude						
Leistungsphasen		Anteile:	vereinbart (%)	erbracht (%)	anteilig (%)	Betrag: (€)
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Grundlagenermittlung	2%	2	=>	2	0,00
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Vorplanung	7%	7	=>	7	0,00
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Entwurfsplanung	15%	15	=>	15	0,00
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Genehmigungsplanung	3%	3	=>	3	0,00
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausführungsplanung	25%	25	=>	25	14.488,25
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Vorbereitung der Vergabe	10%	10	=>	10	5.795,30
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Mitwirkung bei der Vergabe	4%	4	=>	4	2.318,12
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Objektüberwachung - Instandsetzung	32%	32	=>	32	18.544,96
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Objektbetreuung	2%	2	=>	2	1.159,06
Summe:			73 %		73 %	42.305,69
<u>Zusatzphasen:</u>			0 %		0 %	0,00
			Grundhonorar (73 %):			42.305,69

Der anzuwendende neue Steuersatz kann (wie bei Variante 1) in den „Rechnungsdaten“ oder in den „Ansatzzeigenschaften“ eingestellt werden.

Im Ergebnis können die Leistungsphasen 1 bis 4 mit 19% USt. (im Ansatz 1) und die Leistungsphasen 5 bis 9 mit 16% USt. (im Ansatz 2) abgerechnet werden.

## RECHNUNGSVORLAGEN

Viele, teils auch ältere, Rechnungsvorlagen können unverändert weitergenutzt werden.

Bei **Abschlagsrechnungen mit unterschiedlichen MwSt.-Sätzen** sollten keine USt.- oder Bruttobeträge ausgewiesen werden, da bei Abschlagsrechnungen keine USt.-Verrechnung stattfindet. Der Abzug findet auf Netto-Basis statt:

Abschlagsrechnung			
Datum:	15.07.2020		
Nr:	R-002-2020		
...			
<b>Nettohonorar:</b>			<b>2.000,00 €</b>
	<b>Nettobetrag</b>	<b>USt.</b>	<b>Bruttobetrag</b>
<b>Zwischensumme (16 % USt.)</b>	<b>2.000,00 €</b>		
<b>abzüglich gestellte Rechnungen</b>			
Abschlagsrechnung Nr. R-001-2020 vom 30.06.2020	-1.000,00 €		
<b>Summe Rechnungsabzug</b>	<b>-1.000,00 €</b>		
<b>Rechnungsbetrag (16 % USt.)</b>	<b>1.000,00 €</b>	<b>160,00 €</b>	<b>1.160,00 €</b>

**Schlussrechnungen** müssen vorherige Rechnungen mit dem ursprünglichen USt.-Betrag ausweisen, die USt. gegenrechnen und dadurch zu der erforderlichen nachträglichen Minderung bzw. Nachversteuerung führen.

## Rechnung

Datum: 15.07.2020  
Nr: R-002-2020

...

2.000,00 €

Nettohonorar:

	Nettobetrag	USt.	Bruttobetrag
<b>Zwischensumme (16 % USt.)</b>	<b>2.000,00 €</b>	<b>320,00 €</b>	<b>2.320,00 €</b>
<b>abzüglich gestellte Rechnungen</b>			
Rechnung Nr. R-001-2020 vom 15.06.2020	-1.000,00 €	-190,00 €	-1.190,00 €
<b>Summe Rechnungsabzug</b>	<b>-1.000,00 €</b>	<b>-190,00 €</b>	<b>-1.190,00 €</b>
<b>Rechnungsbetrag (16 % USt.)</b>	<b>1.000,00 €</b>	<b>130,00 €</b>	<b>1.130,00 €</b>

Bitte prüfen Sie die neuen Rechnungen genau, da eigene und ältere Vorlagen nicht immer automatisch upgedatet werden können.

## PAUSCHAL- UND ZEITHONORARE

Für die Abrechnung von Pauschal- und Zeithonoraren haben Sie in der Software ebenfalls beide Varianten zur Verfügung, je nach vertraglicher Gestaltung:

- Variante 1 (s.o.), falls alle Leistungen einem einheitlichen Steuersatz unterliegen
- Variante 2 (s.o.), falls die Leistungen unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen:
  - Ansatz 1 mit 19% für abgeschlossene Leistungen bis 06/2020 und ab 01/2021
  - Ansatz 2 mit 16% für abgeschlossene Leistungen im Zeitraum 07-12/2020.

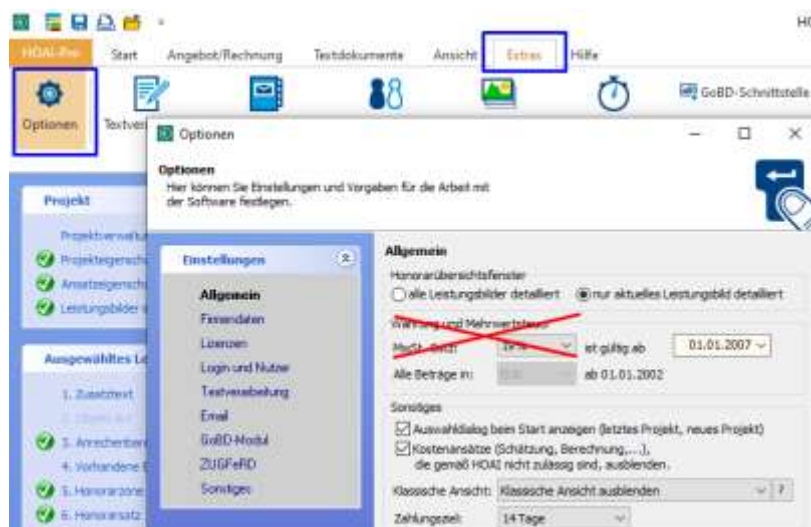
Bitte stimmen Sie mit Ihrem Steuerberater den anzuwendenden Steuersatz ab.

## HINWEIS

**Wichtig:** Bitte ändern Sie den Steuersatz **nicht** in den Optionen.

Da sich der für die Rechnungslegung zu verwendende Steuersatz nach dem Leistungszeitraum richtet, ist es notwendig, diesen individuell wie in den oben beschriebenen Beispielen einzustellen.

**Der Weg über die Optionen ist FALSCH.** Bitte lassen Sie die Einstellungen dort unverändert.



## DETAILS ZU DEN VEREINFACHUNGSFÄLLEN OHNE ABSENKUNG DER UST.

### GRUNDLAGE ZU 1. (PROJEKTENDE FRÜHESTENS 2021)

Nach dem BMF-Schreiben vom 30.06.2020 zur temporären Absenkung der Umsatzsteuersätze ist es gem. Rz. 9 zulässig, für Voraus- oder Abschlagszahlungen auf Leistungen die vor dem 1. Juli 2020 erfolgen und sich auf Leistungen beziehen, die zwischen 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 erbracht werden, bereits im Juni 2020 den geminderten Steuersatz zu verwenden

Nach der Rz. 51 des gleichen BMF-Schreibens darf diese Regelung analog auf die Vorauszahlungen auf Leistungen angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 2020 erbracht werden und für die im Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2020 Voraus- oder Abschlagszahlungen geleistet werden. Damit kann für Voraus- oder Abschlagszahlungen auf diese Leistungen bereits wieder bzw. weiterhin die Umsatzsteuer mit dem unverminderten Satz berechnet werden.

In beiden Fallkonstellationen ist jeweils der ausgewiesene Steuersatz maßgeblich für die abzuführende Umsatzsteuer sowie den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers.

### **Auszug aus dem BMF-Schreiben vom 30.06.2020 mit dem Betreff „Umsatzsteuer; Befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020“**

*Rz. 9: Es bestehen keine Bedenken dagegen, dass in Rechnungen, die vor dem 1. Juli 2020 über die vor diesem Zeitpunkt vereinnahmten Teilentgelte für nach dem 30. Juni 2020 erbrachte steuerpflichtige Leistungen oder Teilleistungen ausgestellt werden, die Umsatzsteuer nach dem nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 geltenden Umsatzsteuersätzen von 16 Prozent bzw. 5 Prozent ausgewiesen wird. Die ausgewiesene Umsatzsteuer wird vom Unternehmer geschuldet. Der Leistungsempfänger kann den angegebenen Umsatzsteuerbetrag unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG als Vorsteuer abziehen, nachdem die Rechnung vorliegt und soweit der Rechnungsbetrag gezahlt worden ist. Eine Berichtigung der Berechnung der vor dem 1. Juli 2020 entstandenen Umsatzsteuer (§ 27 Abs. 1 Satz 3 UStG) scheidet in diesen Fällen aus. Ebenso wird es bei Anwendung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG nicht beanstandet, wenn eine vor dem 1. Juli 2020 vereinnahmte Abschlagszahlung für eine nach dem 30. Juni 2020 ausgeführte Leistung den Umsatzsteuersätzen von 16 Prozent bzw. 5 Prozent unterworfen wird.*

*Rz. 51: Umsatzbesteuerung und Vorsteuerabzug bei der Abrechnung von Teilentgelten, die vor dem 1. Januar 2021 für nach dem 31. Dezember 2020 ausgeführte Leistungen vereinnahmt werden*

*Für steuerpflichtige Leistungen oder Teilleistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 ausgeführt werden und für die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 Anzahlungsrechnungen mit gesondertem Steuer- ausweis erteilt werden, ist die Umsatzsteuer in der Anzahlungsrechnung über das Teilentgelt mit dem Umsatz- steuersatz von 16 Prozent bzw. 5 Prozent zu berechnen. Einer Berichtigung des Steuerausweises in diesen Rechnungen bedarf es nicht, wenn in einer Schlussrechnung die Umsatzsteuer für die gesamte Leistung oder Teilleistung nach dem ab dem 1. Januar 2021 geltenden Steuersatz von 7 Prozent bzw. 19 Prozent ausgewiesen wird oder in einer Schlussrechnung die für die vor dem 1. Januar 2021 vereinnahmten Teilentgelte geschuldete weitere Umsatzsteuer (zwei Prozentpunkte beim ermäßigten Steuersatz, drei Prozentpunkte beim regulären Steuersatz) zusätzlich angegeben wird (vgl. Rz. 12). Die weitere Umsatzsteuer, die auf die im Voraus vereinnahmten Teilentgelte entfällt, ist grundsätzlich für den Voranmeldungszeitraum anzumelden und zu entrichten, in dem die Leistung oder Teilleistung erbracht wird (vgl. Rz. 6). Der Vorsteuerabzug kann insoweit vom Leistungsempfänger beansprucht werden, sobald die Leistung ausgeführt ist und die Schlussrechnung vorliegt. Wird der Steuerausweis in den Rechnungen, die über die vor dem 1. Januar 2021 vereinnahmten Teilentgelte ausgestellt worden sind, nach dem 31. Dezember 2020 wegen der Anhebung der Umsatzsteuersätze berichtigt, sind die Berichtigungen der für die Teilentgelte geschuldeten Umsatzsteuer und ggf. des Vor- steuerabzugs für den Voranmeldungszeitraum vorzunehmen, in dem der Unternehmer den Steuerausweis berichtigt. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn der Unternehmer zugleich mit der Berichtigung des Steuerausweises einen Ausgleichsanspruch nach § 29 Abs. 2 UStG geltend macht und den Umsatzsteuer mehrbetrag nachberechnet. In diesem Falle bedarf es einer weiteren Berichtigung der*



*Umsatzsteuerberechnung und des Vorsteuerabzugs, wenn der nachberechnete Betrag nicht im Voranmeldungszeitraum der Steuerausweisberichtigung, sondern später gezahlt wird.*

*Die Ausführungen unter Rz. 9 gelten entsprechend.*

---

## GRUNDLAGE ZU 2. (RECHNUNGEN IM JULI 2020)

Erbringt ein Unternehmer nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. August 2020 eine Leistung an einen anderen Unternehmer und weist in der Rechnung über diese Leistung einen Umsatzsteuersatz in Höhe von 19% bzw. 7% aus, wird dies aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet. Eine Rechnungsberichtigung ist in diesen Fällen nicht notwendig. Für den vorsteuerabzugsberechtigten Leistungsempfänger wird ein Vorsteuerabzug in der ausgewiesenen Höhe, für Leistungen nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. August 2020 ebenfalls nicht beanstandet. Die Vereinfachungsregelung gilt ebenfalls für die Steuer nach § 13b UStG, die der Empfänger schuldet.

### **Auszug aus dem BMF-Schreiben vom 30.06.2020 mit dem Betreff „Umsatzsteuer; Befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020“**

*Tz. 46: Hat der leistende Unternehmer für eine nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. August 2020 an einen anderen Unternehmer erbrachte Leistung in der Rechnung den vor dem 1. Juli 2020 geltenden Steuersatz (19 Prozent anstelle von 16 Prozent bzw. 7 Prozent anstelle von 5 Prozent) ausgewiesen und diesen Steuerbetrag abgeführt, wird es aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn der Unternehmer in den Rechnungen den Umsatzsteuerausweis nicht berichtigt. Einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfänger wird aus Gründen der Praktikabilität aus derartigen i.S. von § 14c Abs. 1 UStG unrichtigen Rechnungen auch für die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. August 2020 seitens eines Unternehmers erbrachte Leistung ein Vorsteuerabzug auf Grundlage des ausgewiesenen Steuersatzes gewährt. Für Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schuldet, gilt dies entsprechend für die vom Leistungsempfänger berechnete Steuer.*